

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Alte Geschichte

vom 21. Juni 2007
geändert durch Satzung vom 20. Mai 2010 und 10. August 2015

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 21. Juli 2015 die zweite Sitzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Alte Geschichte vom 21. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors 18/2007, S. 1901), zuletzt geändert durch die erste Sitzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Alte Geschichte vom 20. Mai 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors 8/2010, S. 383), beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Alte Geschichte vergibt die Universität Heidelberg ihre zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

(1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich.

(2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Alte Geschichte immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Alte Geschichte wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.

(3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung für ein Wintersemester bis zum 15. Juni, für ein Sommersemester bis zum 15. November bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Alte Geschichte oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung
und
2. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang Alte Geschichte oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Für den Masterstudiengang Alte Geschichte (120 LP) muss der Anteil im Fach Alte Geschichte des ersten Studienabschlusses in der Regel mindestens 50% oder 70 ECTS-Punkte und in Ausnahmefällen mindestens 20% oder 28 ECTS-Punkte betragen; in den ebenfalls für den Masterstudiengang Alte Geschichte qualifizierenden Fächern Klassische Archäologie und Klassische Philologie muss der jeweilige Anteil der betreffenden Fächer mindestens 50% oder 70 ECTS-Punkte betragen. Für den Masterstudiengang Alte Geschichte Begleitfach (20 LP) muss der Fachanteil mindestens 20% oder 28 ECTS betragen.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

1. Hochschulabschlussnoten von in der Regel mindestens 2,0 in B.A.-Studiengängen der Alten Geschichte, Klassischen Archäologie und Klassischen Philologie mit einem jeweiligem Fachanteil von mindestens 50% oder 70 ECTS-Punkte, im B.A.-Studiengang Geschichte 75%, sofern ein Vertiefungsmodul und das Prüfungsmodul im Teilbereich Alte Geschichte belegt wurde.
2. im Fall, dass der Fachanteil in der Alten Geschichte weniger als 50%, aber mindestens 20% beträgt, ist für eine Zulassung zunächst eine Hochschulabschlussnote von in der Regel mindestens 2,0 Bedingung. Die Entscheidung erfolgt nach anschließender Einzelfallprüfung. Bei Bewerbern/innen, die einen Abschluss im B.A.-Studiengang Geschichte 75% erworben, aber kein Vertiefungs- und Prüfungsmodul im Teilbereich der Alten Geschichte absolviert haben, muss für eine Zulassung zunächst eine Hochschulabschlussnote von in der Regel mindestens 2,0 vorliegen. Eine Entscheidung erfolgt nach anschließender Einzelfallprüfung.
3. Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers bzw. der Bewerberin innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
- b) wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Alte Geschichte bzw. Beifach Alte Geschichte oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.

4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus zwei Personen, die dem hauptamtlichen wissenschaftlichen Personal angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende, der Professor bzw. die Professorin sein muss. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der der Philosophischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum WS 2007/2008.

Heidelberg, den 21. Juni 2007 / 20. Mai 2010 / 10. August 2015

Prof. Dr. Dres h.c. Hommelhoff / Prof. Dr. rer. nat. Bernhard Eitel
Rektor